

Erzbischöfliches Offizialat | Postfach 10 11 27 | 50451 Köln

Familienbund der Katholiken
im Erzbistum Köln e.V.
Lindenstraße 14
50674 Köln

OFFIZIALAT

Kardinal-Frings-Straße 12
50668 Köln
Postanschrift:
Postfach 10 11 27 | 50451 Köln

Telefon 0221 1642 5650
Telefax 0221 1642 5652

offizialat@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Fragebogen zur Vorbereitung der Bischofssynode 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Richter und Ehebandverteidiger des Erzbischöflichen Offizialates in Köln, zu dem auch eine Dienststelle im Bistum Essen gehört, möchten wir auf der Grundlage unserer Erfahrungen Stellung beziehen zu **Frage 37** des online-Fragebogens zur kommenden Familiensynode:

„Wie können die Prozesse zur Feststellung der Ehenichtigkeit zugänglicher, schneller und möglichst kostenlos gestaltet werden?“

1. Zur Frage der besseren Zugänglichkeit

Viele Menschen mit einer gescheiterten Ehe finden nicht zu uns. Dies ist nach unserem Eindruck auf verschiedene Vorurteile zurück zu führen:

- Einige meinen, durch ein positives Urteil im Ehenichtigkeitsverfahren werde ein Teil ihrer Biographie ausgelöscht. Doch wir erklären, dass die Nichtigerklärung den rechtlichen Bereich ihrer Ehe betrifft, nicht aber Vergangenes beseitigen will. Auch das Kirchenrecht weiß, dass menschliche und moralische Verbindlichkeiten durch die Anerkennung einer Ehenichtigkeitsklage nicht aufgehoben sind. Oft sind die Personen erleichtert zu erfahren, dass ihre Kinder ehelich bleiben, auch wenn die Ehe annulliert wird.
- Einige sind besorgt, dass das Verfahren zu teuer werden könnte, weil sie die Kosten nicht kennen. Es beruhigt sie zu erfahren, dass die Prozessgebühren an

deutschen Gerichten 200 Euro in erster und 100 Euro in zweiter Instanz betragen.

- Einige denken, dass sie keine Chance auf ein positives Urteil haben, solange sie nicht auf die Mitwirkung des Ehepartners hoffen können. Wir erklären ihnen, dass der Ehepartner mit seiner Weigerung, sich am Verfahren zu beteiligen, die Annullierung nicht unbedingt unmöglich machen kann.
- Einige fürchten, dem Verfahren nicht gewachsen zu sein, weil es zu kompliziert sei. Diese Angst können wir meistens nehmen, wenn wir im Beratungsgespräch ihr Vertrauen gewinnen, ihnen geduldig alle Fragen beantworten und unsere Hilfe für das Verfahren zusichern.
- Einige haben Angst, dass das Verfahren verdrängte Verletzungen wieder ins Bewusstsein rufen könnte. Diese Angst können wir ihnen nicht nehmen. Wir machen ihnen aber Mut, dass die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ein guter Weg sein kann, frei zu werden für eine neue partnerschaftliche Beziehung. Am Ende des Verfahrens bestätigen die Menschen häufig, dass sie nicht nur ihre gegenwärtige Situation vor Gott und der Kirche in Ordnung bringen, sondern auch einen guten Umgang mit ihrer Vergangenheit finden konnten.

In unseren Beratungsgesprächen, die wir den Hilfesuchenden immer zeitnah und kostenlos anbieten, können wir die Vorurteile entkräften und einen Teil der Ängste nehmen. Es wäre gut, wenn die Informationen, die wir den Einzelnen in persönlichen Beratungsgesprächen vermitteln, auch eine breitere Öffentlichkeit erreichen könnten, sei es durch sachliche Darstellung in den Medien, sei es durch Schulung kirchlicher Mitarbeiter. Natürlich würde eine entsprechende Erklärung des Heiligen Vaters die größte Aufmerksamkeit erreichen und vermutlich die besten Früchte tragen. Mit besserem Wissen der Gläubigen wären die Ehenichtigkeitsverfahren zugänglicher für jene, die ihre persönliche Situation vor Gott und der Kirche klären wollen.

2. Zur Schnelligkeit der Verfahren

Die Dauer, die wir den Hilfesuchenden für ihr Verfahren in Aussicht stellen können, beträgt derzeit ungefähr zwei Jahre. Diese Zeitspanne wird manchmal als zu lang empfunden. Es zeigt sich jedoch oft, dass die Dauer des Verfahrens hilfreich ist, um das in der Ehe Erlebte und auch den eigenen Anteil am Scheitern zu erkennen, in Worte zu fassen und ggf. zu bewältigen. Um alle Verfahren schneller zu führen, wäre

weiteres qualifiziertes Personal (Priester und Laien), aber auch eine durchgängig verbindliche Mitarbeit der Parteien und Zeugen (vor allem mit Blick auf Terminabsprachen) hilfreich.

Wo zügigere Verfahrenswege möglich sind (Auflösung der Ehe per Gnadenakt durch den Heiligen Vater), sollten die Gerichte eine entsprechende Antragstellung unterstützen (vgl. Relatio ante disceptationem, 3e). Ggf. wäre es hilfreich, an allen Gerichten noch einmal nachdrücklich über diese Verfahrenswege zu informieren.

3. Zu den Kosten

Wie schon dargelegt, sind die Beratungsgespräche an den deutschen Offizialaten kostenlos. Da in Deutschland kein Anwaltszwang besteht, können die Prozessgebühren gering gehalten werden, sie betragen 200 Euro in erster und 100 Euro in zweiter Instanz, die Gesamtsumme für das zweijährige Verfahren entspricht ungefähr 0,36 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens eines Arbeitnehmers in zwei Jahren. Wir betonen, dass kein Verfahren am Geld scheitert. Auch bei der Kirche gibt es Prozesskostenhilfe. Die Notwendigkeit, das Verfahren für alle Hilfesuchenden, auch für diejenigen mit normalem Einkommen, kostenlos anzubieten, sehen wir nicht.

- . -

Wir möchten zu einigen weiteren Fragen, die mit Blick auf die Ehenichtigkeitsverfahren gegenwärtig diskutiert werden, Stellung beziehen:

4.

Eine pastorale Begleitung zu ihrem Eheverfahren suchen sich einige Parteien selbst. Manchen vermitteln wir entsprechende Gespräche, wenn wir glauben, dass dies gewünscht und hilfreich ist. Wir vermuten, dass einige Parteien eine pastorale Begleitung, die vom Gericht ausgeht, am Anfang nicht wünschen, weil eine Trennung zwischen (kirchlicher) Gerichtsbarkeit und Seelsorge empfunden und auch gewollt wird. Allerdings nehmen die Parteien und Zeugen es überrascht und dankbar an, wenn ihnen im Vernehmungsgespräch in einer menschlichen und durchaus auch pastoralen Weise begegnet wird, wovon die positiven Äußerungen am Ende der Gespräche zeugen. Manche fühlen sich durch die Mitarbeiter der kirchlichen Gerichte mehr begleitet als in der eigenen Pfarrei, wo sie sich unwohl und als Außenseiter fühlen.

5.

Die Relatio post disceptationem regt in Art. 44 an, dass die Diözesanbischöfe Priester ausbilden lassen sollten, welche mit Blick auf die Ehenichtigkeitsverfahren unentgeltlich beraten. An den Officialaten der DBK werden die Beratungsgespräche ohnehin kostenlos angeboten. Wir möchten aber darum bitten, dass diese Beratungsgespräche weiterhin von allen dazu fachlich und menschlich qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt werden können (vgl. Relatio Synodi, Art. 49): Neben den Priestern nehmen auch Laien diese Aufgabe wahr, was für die Hilfesuchenden oft eine Erleichterung ist, wenn z.B. eine Frau gezielt das Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Officialates sucht.

6.

Die Relatio ante disceptationem schlägt in Abschnitt 3e vor, ein Ehenichtigkeitsverfahren dann durch ein Verwaltungsverfahren zu ersetzen, wenn ein durch Umstände gestütztes Geständnis eines Einzelnen, einen Willensvorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe gesetzt zu haben, vorliegt. Der Vorschlag erläutert nicht, auf welche Weise die Glaubhaftigkeit des Geständnisses überprüft werden soll. Dieser Ansatz wird aus unserer Sicht nicht der Wichtigkeit der Frage nach der Gültigkeit einer Ehe gerecht. Die Rechte des anderen Ehepartners, der womöglich von der Gültigkeit seiner Ehe überzeugt ist, könnten beschnitten werden; vor allem aber würde der Glaubenssatz, dass eine vollzogene Ehe zwischen zwei Getauften unauflöslich ist, relativiert werden: Wenn die womöglich interessegeleitete Aussage eines Einzelnen genügt, um eine Ehe für nichtig zu erklären, könnte schnell der Eindruck entstehen, dass die Kirche ihm erlaube, etwas von dem Versprechen, das er gegeben hat, zurück zu nehmen. Einem Urteil über die Nichtigkeit einer Ehe muss nach unserer Überzeugung eine so gründliche Beweiserhebung voran gehen, dass die Richter am Ende mit moralischer Gewissheit zu ihrem Urteil gelangen.

7.

Der Verzicht auf die obligatorische zweite Instanz (vgl. Relatio ante disceptationem 3e) nach einem positiven erstinstanzlichen Urteil würde aus unserer Erfahrung als Metropolitengericht einen Einbruch der Qualität in der Rechtsprechung bedeuten, da die zweite Instanz gegenüber der ersten auch eine Kontrollfunktion hat: Nicht jedes erstinstanzliche Gericht gelangt mit der erforderlichen Gründlichkeit und Ausgewogenheit zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe; der Wegfall der zweiten Instanz würde eine nachlässige Prozessführung in erster Instanz noch begünstigen.

Erinnert sei an die Praxis nordamerikanischer Ehegerichte, die von 1971 bis 1983 ohne zweite Instanz Ehenichtigkeitsprozesse durchgeführt haben. Dies erweckte in der Öffentlichkeit den Eindruck, hier werde „Scheidung auf katholisch“ praktiziert.

8.

Nach unserer Erfahrung ist ein nicht geringer Teil der gescheiterten Ehen ungültig: In einer Zeit, wo stabile stützende Milieus oft weggebrochen sind und wo eine gute Ehevorbereitung nicht mehr üblich ist, gehen viele Menschen eine Ehe ein, ohne die nötige persönliche Reife oder Einstellung dafür zu haben. Manche Hilfesuchende kommen eher mutlos zu uns und erkennen dann im Verlauf des Beratungsgesprächs, dass ihrer Ehe doch von Anfang an etwas Wesentliches gefehlt hat, wobei das Fehlen nicht selten später mitursächlich wurde für das Scheitern der Ehe. Wir meinen, dass das Ehenichtigkeitsverfahren nicht nur für einige, sondern für viele Gläubige, deren Ehe gescheitert ist, eine Lösung ihrer pastoral schwierigen Situation sein kann. Entscheidend ist, dass sie das nötige Wissen über diesen Weg erhalten.

9.

Eine Hilfe für Geschiedene bietet – aus unserer Sicht eines kirchlichen Gerichtes – also nicht zuerst die Beschleunigung der Eheverfahren, sondern es braucht Ermutigungen, sich zum Verfahren beraten zu lassen und diesen Weg zu gehen. Dazu brauchen die Offiziate eine wertschätzende Anerkennung ihrer Arbeit und überzeugte Unterstützer in Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen.

Zu befürchten ist, dass mit den in den Relationes erwogenen Vereinfachungen ein Verlust der Gründlichkeit einher geht. Die Verfahrensweisen, die CIC und DC vorgeben, sind aus unserer Sicht geeignet, dem Ideal einer objektivierbaren Wahrheit zu dienen.

Die Prinzipien, an denen sich die kirchliche Gerichtsbarkeit orientiert, beinhalten Unaufgebbares: Wir Menschen sind nicht nur geprägt von einer Sehnsucht nach umfassender Begegnung mit einem anderen Menschen, sondern wir sind auch dazu fähig, uns ein Leben lang an ihn zu binden. Aus der ehelichen Bindung zweier Personen erwächst etwas für sie Unverfügbares, eine Verbindlichkeit, aus der weder sie selbst noch jemand anders sie ohne weiteres entlassen kann. Diese lebenslange Bindung ist nicht Utopie, sondern Hoffnung, der Gott seine Gnade schenkt und die Möglichkeit des Gelingens. Es gilt – neben der „Wertschätzung“ für die „Wirklichkeit der Verhältnisse“, wie sie im Kontext der vorsynodalen Befragung häufig betont wurde – , diesen Anspruch von Gottes Wort und Weisung zu wahren.

Köln und Essen, den 10.03.2015

(fünfzehn Unterschriften)